

## **Begründung zur siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BaumSchVO) - Entwurf**

### **A. Begründung**

#### **a) Allgemeines**

Die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - BAUMSCHVO) vom 11. Januar 1982 hat sich seit ihrem Inkrafttreten vor nunmehr vier Jahrzehnten als wirksames Rechtsinstrument in der behördlichen Vollzugspraxis bewährt und in der Bevölkerung breite Akzeptanz gefunden. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und politischer und rechtlicher Entwicklungen ergaben sich fortlaufend neue Anforderungen, weswegen die BAUMSCHVO bislang sechsmal novelliert wurde. So wurde die Änderungsverordnung (ÄVO) im Jahr 2004 durch die damalige Verwaltungsreform ausgelöst und war mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung verbunden. In diesem Zuge wurden beispielsweise die meisten Nadelbäume aus dem Anwendungsbereich der BAUMSCHVO herausgenommen, die maßgeblichen Stammumfänge heraufgesetzt und die Wahlmöglichkeit zwischen einer Ersatzpflanzung und der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe eingeführt. Nach der letzten größeren ÄVO im Jahr 2007 wurden an der BAUMSCHVO nur kleinere, in erster Linie formale Änderungen vorgenommen. Die Entwicklung der letzten Jahre, insbesondere der hohe Nutzungsdruck und klimatische Veränderungen, wirken sich jedoch massiv auf den Baumbestand des Landes aus, so dass zu dessen Schutz und Erhaltung eine Anpassung und teilweise eine Rückkehr zu den bis zu der ÄVO 2004 geltenden Regelungen geboten ist.

In den letzten Jahren wurde darüber hinaus eine Reihe von Änderungsvorschlägen zur Optimierung der BAUMSCHVO an die für Naturschutz und Landespflege zuständige Senatsverwaltung herangetragen. Diese Vorschläge kamen vor allem aus dem Abgeordnetenhaus, insbesondere dem dortigen Umweltausschuss, und von anerkannten Naturschutzverbänden, aber auch von den unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege und von den Grünflächenämtern der Bezirke.

Diese Änderungsvorschläge wurden einer fachlichen und rechtlichen Prüfung unterzogen und gemäß § 2 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNATSCHG) untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abgewogen.

In der jetzigen ÄVO wird zudem den Forderungen des Rechnungshofes von Berlin entsprochen, die Regelungen zum ökologischen Ausgleich zu überarbeiten und den Ersatzpflanzungen wieder Vorrang vor der Ausgleichsabgabe einzuräumen (siehe Jahresbericht 2025). Zu den vom Rechnungshof von Berlin ebenfalls angemahnten Maßnahmen für eine weitere Digitalisierung der Arbeitsprozesse in den Vollzugsbehörden der Bezirksämter zählt die mit dieser ÄVO geregelte verbindliche Nutzung eines digitalen

Katasters für Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplans oder eines Landschaftsplanes zu erhalten sind.

Ferner wurde dem Senat von Berlin durch das Berliner Klimaanpassungsgesetz (KANGBLN) vom 7. November 2025 auferlegt, die BAUMSCHVO binnen sechs Monaten zu ändern. In der dortigen Begründung heißt es dazu:

„Die Baumschutzverordnung (BAUMSCHVO) in ihrer aktuellen Fassung trägt aus verschiedenen Gründen unzureichend zum Schutz des Baumbestandes und damit zur Klimaresilienz der Stadt Berlin bei. Die Schadenszustände des Straßenbaumberichts, aber auch der Berliner Forsten sind nicht akzeptabel. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der heutige Baumbestand, der ein wesentliches Element der Klimavorsorge ausmacht, auch in 10 bis 20 Jahren noch im gleichen Umfang vorhanden sein wird. Da nachgepflanzte Bäume pro Jahrzehnt nur zwei bis fünf Meter wachsen, muss der Erhalt gesunder und vitaler Bäume einen ganz neuen Stellenwert erhalten. Vor diesem Hintergrund muss die Verordnung novelliert werden, damit die Ziele des Klimaanpassungsgesetzes nicht durch eine nicht mehr zeitgemäße BAUMSCHVO konterkariert werden. Da eine direkte Änderung der BAUMSCHVO durch den Volksentscheid nicht möglich ist, wird der Senat in § 21 KANGBLN verpflichtet, die dort konkret benannten Änderungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen.“

Dem Auftrag wird durch diese Änderungsverordnung entsprochen. Diejenigen Änderungen, die aus den obengenannten früheren Änderungsvorschlägen bereits entscheidungsreif waren, wurden in diese Änderungsverordnung übernommen. Aufgrund des durch § 21 KANGBLN gesetzten engen Zeitrahmens von sechs Monaten war eine abschließende Prüfung aller bis dahin vorliegenden Vorschläge unter anderem der Bezirke und des Umweltausschusses nicht möglich; sich daraus ergebende Änderungsbedarfe bleiben einem weiteren Verfahren vorbehalten.

## **b) Einzelbegründung**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1: § 1 (*Schutzzweck*)

Der Übersichtlichkeit halber sind die Einzelaspekte des Schutzzwecks nun nummerisch gegliedert, angelehnt an § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BNATSCHG. Um die aktuellen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen des Klimawandels und der Biodiversitätskrise angemessen zu berücksichtigen, werden die Einzelaspekte „Verbesserung des Stadtklimas“ und „Erhaltung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere“ konkretisiert. Luft und Klima als Bestandteile des Naturhaushalts sind insbesondere auf Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich zu schützen (§ 1 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 2 BNATSCHG). Der Schutz der biologischen Vielfalt ist ein Kernziel des Naturschutzes (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 1 BNATSCHG). Außerdem sind wildlebende Tiere, ihre

Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten (§ 1 Absatz 3 Nummer 5 BNATSCHG). Der Berliner Baumbestand bietet Lebensräume, Lebensstätten und Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten; letztere umfassen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 BNATSCHG auch Pilze und Flechten. Der Baumbestand spielt daher für den Erhalt der biologischen Vielfalt der Stadt eine Schlüsselrolle.

Zu Nummer 2: § 2 (*Anwendungsbereich*)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1):

Der Anwendungsbereich der BAUMSCHVO wird auf die ökologisch wertvollen Nadelgehölzarten Eibe (*Taxus baccata*), Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) und die Obstbaumart Esskastanie (*Castanea sativa*) ausgeweitet.

Die Eibe ist eine langsam wüchsige, heimische Nadelgehölzart, die von den heimischen Nadelgehölzen das höchste Alter erreichen kann. Als immergrüne Pflanze hat sie eine große Bedeutung für die Tierwelt, beispielsweise als Lebensstätte und Nahrung für Vögel oder Nahrungsquelle für Insekten wie Bienen und Schmetterlinge. Die Europäische Eibe ist in Deutschland selten geworden und wird deshalb mittlerweile als gefährdet eingestuft. In Berlin gab es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts natürliche Vorkommen. Heute jedoch gilt die Wildform als ausgestorben beziehungsweise verschollen.

Die Schwarz-Kiefer ist wie die bereits durch die BAUMSCHVO geschützte Wald-Kiefer vor allem in Wäldern oder Parks anzutreffen. Sie ist eine Halbschattenbaumart, die sich durch ihre geringen Ansprüche an den Standort auszeichnet, insbesondere durch ihre Trockenheits- und Frosttoleranz, ihre Resistenz gegenüber Krankheiten und ihre Unempfindlichkeit gegenüber Luftverschmutzung. Ihr natürliches Verbreitungsgebiet liegt zwar in Südeuropa, im Hinblick auf den Klimawandel empfiehlt sie sich jedoch auch für die Verwendung im urbanen Raum nördlicherer Regionen. Ihre Aufnahme in den Anwendungsbereich nimmt Bezug auf die § 21 Nummer 7 KANGBLN zugrundeliegende Intention, klimaresiliente Baumarten in den Blick zu nehmen und ihre Vorkommen zu schützen.

Die Esskastanie wird bereits seit Jahrtausenden in Europa angepflanzt. Weil sie sehr anpassungsfähig ist und gut mit Wärme und trockenen Böden zurechtkommt, gilt sie mit Blick auf den Klimawandel seit einiger Zeit als Baum der Zukunft und eignet sich gut für die in Berlin gegebenen Verhältnisse.

Die separate Auflistung des Ginkgos (*Ginkgo biloba*) ist eine redaktionelle Änderung. Seine bisherige Einordnung als Laubbaum ist strittig, da er von der Pflanzensystematik her weder den Laub- noch den Nadelbäumen eindeutig zugeordnet werden kann, sondern vielmehr ein Vertreter einer eigenen Klasse, der Ginkgoopsida, darstellt.

Stand: Beginn Betroffenenbeteiligung

Die Senkung der Stammumfänge ergibt sich aus den Vorgaben des § 21 Nummer 1 KANGBLN. Der Schutz der BAUMSCHVO greift somit früher und erstreckt sich auf deutlich mehr Bäume. Bäume mit einem Stammumfang ab 70 cm weisen bereits ein beachtliches Alter auf und leisten einen wesentlichen Beitrag der zu sichernden Ökosystemdienstleistungen. Bei den Baumarten Eibe, Rot- und Weißdorn sowie Stechpalme liegt der maßgebliche Stammumfang bei 50 cm, da sie aufgrund ihres sehr langsamen Wachstums bereits ab geringeren Stammumfängen schutzwürdig sind.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2):

Die Einführung eines durch ein Geoinformationssystem (GIS) gestützten Katasters für Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplans oder eines Landschaftsplanes zu erhalten sind, dient der Optimierung des Vollzuges der Verordnung, der digitalen Unterstützung der Verwaltungsabläufe und der im Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgeschriebenen Digitalisierung der einzelnen Dienstleistungen. Zudem wird die Datenlage zum Gesamtbestand der Bäume damit verbessert. Das bereits implementierte IT-Fachverfahren UNIS (Umwelt- und Naturschutz-Informationssystem) konnte um eine entsprechende Komponente zur grafischen Darstellung und Bearbeitung von Ersatzpflanzungen erweitert werden.

Gemäß § 21 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Naturschutzgesetzes (NATSCHG BLN) sind geschützte Landschaftsbestandteile zu kennzeichnen, soweit dies zweckmäßig ist. Wenn für Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder Behörden nicht ersichtlich ist, dass es sich um eine Ersatzpflanzung oder einen durch einen Bebauungs- oder Landschaftsplan erfassten Baum handelt, werden diese noch untermaßigen, aber schon dauerhaft zu erhaltenden Bäume nach den Erfahrungen der Bezirksämter - mitunter auch unbeabsichtigt - oftmals beseitigt oder beschädigt. Die Kennzeichnungspflicht leistet hier einen wesentlichen Beitrag, um die Erhaltung des ökologischen Gleiches und der dringend benötigten Ökosystemdienstleistungen des Baumbestandes zu gewährleisten. Die Behörden legen in ihren Genehmigungsbescheiden die Art und Weise der Kennzeichnung fest.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 3):

Invasive gebietsfremde Arten sind eine der größten Bedrohungen für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen. Sie können zudem erhebliche nachteilige soziale und wirtschaftliche Auswirkungen haben. Die Bedrohung, die von invasiven gebietsfremden Arten für die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen ausgeht, kann unterschiedliche Formen annehmen wie beispielsweise gravierende Beeinträchtigungen heimischer Arten sowie der Struktur und Funktion des Ökosystems durch Veränderungen von Lebensräumen, Prädation, Wettbewerb, Übertragung von Krankheiten, Verdrängung heimischer Arten in einem erheblichen Teil ihres Verbreitungsgebiets und durch genetische Effekte aufgrund von Hybridisierung. Außerdem können invasive gebietsfremde Arten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche

Gesundheit und die Wirtschaft haben. Die genannte EU-Verordnung enthält unter anderem Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter invasiver gebietsfremder Arten und deren Ausbreitung. Die diesbezüglichen Bestrebungen würden unterlaufen, wenn Bäume dieser Arten von unionsweiter Bedeutung durch die BAUMSCHVO weiterhin geschützt würden. Die Regelung betrifft insbesondere den Götterbaum (*Ailanthus altissima*), der mittlerweile zu einem weit verbreiteten Neophyten in Berlin geworden ist. Als Pionierbaumart etabliert er sich vor allem auf Ruderal- und Brachflächen sowie entlang von Bahnlinien und großen Straßen.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d (§ 2 Absatz 4):

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der BAUMSCHVO setzt die Vorgabe aus § 21 Nummer 2 KANGBLN um.

Zu Buchstabe e (§ 2 Absatz 5):

Mit dieser Regelung wird die Vorgabe aus § 21 Nummer 3 KANGBLN erfüllt. Da sich die zitierte Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen in Berlin (NATDENKMSCHV BE) auch auf Bäume bezieht, wird sie hier ausdrücklich genannt, um Klarheit in der Rechtsanwendung zu schaffen.

Zu Nummer 3: § 3 (*Erhaltungspflicht und Vermeidungsgebot*)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1):

Die Eignung bestimmter Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen wird regelmäßig überprüft und wie die dafür geeigneten Materialien stetig weiterentwickelt. Die beispielhaft dargelegten Schutzmaßnahmen werden deshalb fortan allgemeiner formuliert, da die Details dem fortschreitenden Stand der Technik unterliegen und in der Verordnung nicht regelmäßig aktualisiert werden können. Im Falle genehmigungspflichtiger Vorhaben oder notwendiger Anordnungen sind die Schutzmaßnahmen je nach den Umständen des Einzelfalls in den jeweiligen Bescheiden zu konkretisieren.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 2):

In die Baumsubstanz eingreifende Maßnahmen, die vermeintlich der Pflege und Entwicklung des Baumes dienen, können langfristig zu erheblichen Schäden führen. Daher unterliegen künftig besonders stark eingreifende Maßnahmen einer Genehmigungspflicht. Bestimmte schonende und fachgerecht ausgeführte Pflegeschritte, dynamische Kronensicherungen sowie die Behandlung von Wunden und der Schutz vor Rindenschäden bleiben jedoch weiterhin freigestellt (siehe Ausführungen zu Nummer 5 - § 5 (neu)). Eine Anordnung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde begrenzt sich künftig auf die nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 freigestellten Maßnahmen.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3):

Diese Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4: § 4 (*Verbotene Maßnahmen*)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 1):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 2):

§ 4 Absatz 2 Nummer 1

Die Erfahrungen in der Anwendung der BAUMSCHVO haben gezeigt, dass der Begriff einer „wasserundurchlässigen Decke“ in Verbindung mit den genannten Beispielen Asphalt und Beton von Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten dahingehend missverstanden wird, dass mit dem Tatbestand ausschließlich eine Vollversiegelung gemeint ist. Tatsächlich mindern bereits Teilversiegelungen, beispielsweise mit Pflastersteinen, die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens und beeinträchtigen damit die Gesundheit des Baumes. Die Formulierung „mit einer wasserundurchlässigen Decke“ wird daher gestrichen.

§ 4 Absatz 2 Nummer 2

Veränderungen des Bodenniveaus verändern generell die Lebensbedingungen des Baumes in seinem essentiellen Umfeld. Die bisher abschließend genannten Veränderungen werden nun beispielhaft unter dieser Überschrift gefasst. Damit wird klargestellt, dass hierunter jegliche Veränderungen des Bodenniveaus zu fassen sind. Auch Störungen im Feinwurzelbereich des Baumes können ihn bereits nachhaltig beeinträchtigen.

§ 4 Absatz 2 Nummer 7

Bereits beim Entfachen von Feuer können Wurzeln gestört und geschädigt werden, sodass die Aufzählung ergänzt wird. Das Verbrennen von Abfällen als Beispiel kann hingegen entfallen, da dies inzwischen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KRWG) generell verboten ist.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c (§ 4 Absatz 3):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d (§ 4 Absatz 4 bis 6):

Die Streichung der Absätze 4 und 6 erfolgt wegen der Neustrukturierung der Verordnung, demgemäß die verbotenen Maßnahmen in § 4 genannt und die zulässigen nun zusammengefasst in § 5 aufgelistet werden. Dies dient der Klarheit der Verordnung und einem erleichterten Vollzug. Die bisher in § 4 Absatz 5 genannte Anzeigepflicht ist nun in § 5 Absatz 3 (neu) enthalten.

Zu Nummer 5: § 5 (*Zulässige Maßnahmen*)

Die zulässigen Maßnahmen sind nun in § 5 (neu) zusammengefasst.

Bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die bisher unter § 4 Absatz 4 Nummer 1 mitgefasst wurden, sind weiterhin zulässig (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 - neu). Angelehnt an das wissenschaftlich fundierte und in der Praxis bewährte technische Regelwerk für Baumpflegearbeiten „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)“ werden diese Maßnahmen jetzt konkreter benannt. Einer Prüfung vor der Durchführung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedarf es aufgrund des geringen Eingriffs in die Baumsubstanz nicht. Die unter § 5 Absatz 1 Nummer 1 (neu) genannten schonenden Pflegeschnitte sind auch gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNATSCHG mit dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen vereinbar und deshalb ganzjährig zulässig. Dynamische Kronensicherungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 (neu) bestehen aus textilen Materialien und sind verletzungsfrei. Sie wirken prophylaktisch und ermöglichen eine ungestörte Reaktionsholzbildung. Alle anderen, nicht unter den in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gelisteten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind nun antrags- und genehmigungspflichtig (siehe Begründung in Nummer 6 zu § 6 Absatz 1 Nummer 6).

Bei der bisher in § 4 Absatz 4 Nummer 2 enthaltenen Regelung, die nun in § 5 Absatz 1 Nummer 4 aufgeht, wurden verschiedene Ergänzungen und Konkretisierungen vorgenommen.

Die Zulässigkeit setzt einen vernünftigen Grund für die Maßnahme voraus, die genannten Beispiele entsprechen den bisher in § 4 Absatz 4 Nummer 2 genannten. Die Entfernung von Zweigen und Ästen muss nach Art und Umfang zwingend erforderlich sein.

Dies soll künftig auch für das Entfernen von überragenden Ästen an Nachbar- und straßenseitigen Grundstücksgrenzen gelten. Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 4 Nummer 3 bedurfte weder einer Begründung für das Entfernen noch des Beleges der Beachtung des Vermeidungsgebotes nach § 2 Absatz 1 BNATSCHG, sodass es mitunter beispielsweise zu rein ästhetischen, prophylaktischen oder Laubanfall vermeidenden Entfernungen kam.

Die Regelung in § 5 Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung des Verhältnisses der BAUMSCHVO zu den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes sowie der NATDENKMSCHV BE, damit Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerinnen und sonstige Nutzungsberechtigte sich dessen bewusst sind, dass trotz der Freistellung der Maßnahmen nach der BAUMSCHVO artenschutzrechtliche Belange der Umsetzung eines Vorhabens entgegenstehen könnten und bei Naturdenkmälern strengere Vorschriften einzuhalten sind. Dies hilft, unbeabsichtigte Verstöße gegen artenschutzrechtliche oder naturdenkmalrechtliche Bestimmungen und daraus resultierende mögliche Ordnungswidrigkeitenverfahren zu vermeiden.

Während sich § 5 Absatz 1 auf bestimmte Handlungen an Bäumen bezieht, nimmt § 5 Absatz 2 den Baumbestand in bestimmten Bereichen des Stadtgebietes und bestimmte handelnde Stellen in den Blick. Die Bäume unterliegen dem Schutz der BAUMSCHVO, die Regelungen dienen aber dazu, bestimmte Stellen nicht bei ihren alltäglichen Pflichtaufgaben durch aufwendige Genehmigungsverfahren zu behindern. Gleichwohl haben sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Schutzzweck der BAUMSCHVO zu beachten. Sind an Bäumen in den genannten Bereichen hingegen Maßnahmen Dritter, wie beispielsweise privater

Eigentümer und Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigter angrenzender Grundstücke vorgesehen, bedürfen diese einer vorherigen Ausnahmegenehmigung.

Der neue Zusatz in § 5 Absatz 2 Nummer 2 „Maßnahmen durch die für Baumpflege und -unterhaltung zuständigen Dienststellen der Bezirksämter“ betrifft die Arbeit der bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter und dient der Klarstellung, welche Maßnahmen und Dienststellen gemeint sind. Weiter soll durch die ausführlichere Aufzählung der dort genannten öffentlichen Flächen deutlicher werden, welche Flächen dies betrifft.

Die Regelungen der Nummern 1 bis 5 waren bisher in § 4 Absatz 6 enthalten und wurden in Nr. 3 um Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen erweitert, da sich die Zuständigkeit der Senatsverwaltung nicht auf den zentralen Bereich sowie auf Straßen I. und II. Ordnung beschränkt, sondern eben auch die angebauten Bundesstraßen umfasst. Die bisherige Herausnahme einzelner Zuständigkeiten war nicht sachgerecht. Die neu hinzugekommene Nummer 6 in § 5 Absatz 2 setzt die Vorgaben aus § 21 Nummer 4 KANGBLN um. Für die in § 21 Nummer 4 KANGBLN darüber hinaus enthaltenen Maßnahmen nach dem Landeswaldgesetz (LWALDG) ergibt sich hingegen kein Anwendungsfall, da dem LWALDG unterliegende Bäume vom Anwendungsbereich der BAUMSCHVO gemäß § 2 Absatz 4 nicht erfasst sind und diese Regelung durch § 21 Nummer 2 KANGBLN nicht geändert wurde.

Die neu angefügte Nummer 7 trägt den Belangen der Autobahn GmbH des Bundes Rechnung. Die BAUMSCHVO konkretisiert die öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes, die vom Träger der Baulast gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FSTRG) zu berücksichtigen sind. Diese Konkretisierung erfolgt durch das gesamte Regelungsgefüge der BAUMSCHVO, insbesondere durch die Beschreibung des Schutzzweckes in § 1 der BAUMSCHVO und die Benennung der Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung dieses Schutzzweckes führen (können) und daher nach § 4 grundsätzlich verboten sind und einer vorherigen Ausnahmegenehmigung bedürfen. §§ 3 und 4 gelten auch für die Träger der Straßenbaulast. Allerdings bedürfen sie nach § 4 Satz 2 FSTRG bei ihrer Aufgabenwahrnehmung keiner behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden und müssen formal keine Zulassungsverfahren zum Beispiel bei den Naturschutzbehörden durchlaufen. Daher wird eine weitere Freistellung aufgenommen, allerdings nur insoweit, wie sich dies aus §§ 3, 4 FSTRG ableiten lässt.

Mit der Ergänzung in § 5 Absatz 3 gegenüber der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 5 soll verdeutlicht werden, dass Minderungen des Baumbestandes wegen drohender Gefahren für lediglich geringwertige Sachen den Schutzzweck der Verordnung konterkarieren. Wie auch bei den Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c (neu) soll künftig der Wert der Sachen, die durch den Baum im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr zu Schaden kommen, bei Abwehrmaßnahmen stärker berücksichtigt werden. Zudem wurde ergänzt, dass die Beseitigung geschützter Bäume oder Teile von solchen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr in geeigneter Weise zu begründen ist (beispielsweise durch Fotos, Lageplan).

Zu Nummer 6: § 6 (*Ausnahmen*)

Einige Änderungen sind redaktioneller Art. Darüber hinausgehende Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1):

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Aus der heutigen Sichtweise erfüllen Bäume, ob tot oder lebendig, immer in irgendeiner Weise ökologische Funktionen und erbringen vielfältige Ökosystemdienstleistungen. Es ist daher nicht ohne weiteres ersichtlich, wann ein Baum seine ökologischen Funktionen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b alter Fassung weitestgehend verloren hat. Daher wurde diese bisherige Formulierung durch eine neue ersetzt, welche sich an den Schadstufen 3 und 4 aus der Anlage 2 orientiert. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Erhaltung des Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c:

Die Ausnahmemöglichkeit stellt künftig auf den Wert der Sache ab, die durch den Baum gefährdet wird. Die von Bäumen erbrachten Ökosystemdienstleistungen, die der Bevölkerung zugutekommen und bei Zugriffen in den Bestand verloren gehen würden, erhalten damit ein stärkeres Gewicht im Verhältnis zu dem Schaden, den ein Grundstück Nutzende hinzunehmen haben, oder zu dem Aufwand, den sie zu einer den Schaden vermeidenden zumutbaren Maßnahme ergreifen müssten. Damit soll vermieden werden, dass Minderungen des Baumbestandes schon für geringwertige Sachen zugelassen werden.

In der Regel handelt es sich um Gefahren, die sich aus der mangelhaften Stand- und Bruchsicherheit des Baumes ergeben, die deshalb fortan explizit genannt wird. Allerdings begründen abstrakte Gefahren, wie beispielsweise eine allgemeine Wind- bzw. Windwurfgefahr oder zukünftige Sturmereignisse, nach der derzeitigen Rechtsprechung keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

§ 6 Absatz 1 Nummer 2:

Die neue Formulierung greift die Wortwahl aus § 67 BNATSCHG auf.

§ 6 Absatz 1 Nummer 3:

Gemäß § 21 Nummer 2 KANGBLN sollen künftig auch Bäume dem Anwendungsbereich der BAUMSCHVO unterliegen, die zu einem Gartendenkmal im Sinne des § 2 Absatz 4 DSCHG BLN gehören. Daraus ergibt sich ein Regelungserfordernis für denkmalpflegerische Maßnahmen in Gartendenkmalen.

§ 6 Absatz 1 Nummer 6:

Wie in der Begründung zu Nummer 5 zu § 5 (neu) ausgeführt, werden künftig Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen stärker differenziert nach der Schwere des Eingriffes in die Baumschubstanz. Während die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (neu) genannten Maßnahmen weiterhin genehmigungsfrei zulässig sind, sollen die in der neuen Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 6 genannten künftig einer Ausnahmegenehmigung bedürfen, weil sie stark in die

Stand: Beginn Betroffenenbeteiligung

Baumsubstanz eingreifen. Der Baum kann dadurch in seinem Habitus oder seiner Funktion nachhaltig verändert werden, weshalb eine fachliche Prüfung durch die zuständige Behörde notwendig ist.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2):

Die Anpassungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 3):

Eine Baugenehmigung ist gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 1 Bauordnung für Berlin (BAUO BLN) in der aktuellen Fassung mittlerweile nur noch zwei Jahre gültig. Die BAUMSCHVO wird deshalb entsprechend an die BAUO BLN angepasst.

Zu Buchstabe d (§ 6 Absatz 4):

Gemäß § 73 Absatz 2 Satz 1 BAUO BLN kann die Baugenehmigung auf Antrag dreimal um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die in Satz 1 und 2 geregelte Verfahrensbündelung ist für die Verlängerung der bauordnungsrechtlichen Zulassung ebenfalls sinnvoll.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe e und f (§ 6 Absatz 5 und 6):

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 7: § 7 (*Ersatzpflanzungen*)

Berlin hat insbesondere durch den enormen Nutzungsdruck und die anhaltende Trockenheit in den vergangenen Jahren enorme Verluste in seinem Baumbestand erlitten.

§ 7 Absatz 1:

Zwar legt die Regelung in § 29 Absatz 2 Satz 2 BNATSCHG für den Ausgleich beseitigter geschützter Landschaftsbestandteile kein Rangverhältnis fest. Der Baumschutz ist jedoch in seinem Sinn und Zweck auf die Erhaltung des Bestandes ausgerichtet. Um den Bestandverlusten entgegenzuwirken und um dort, wo es räumlich möglich ist, tatsächlich Bäume zu pflanzen, wird der Ersatzpflanzung künftig wieder der Vorrang eingeräumt und damit zu der bis 2004 geltenden Regelung zurückgekehrt. Dies entspricht auch der Zielsetzung des KANGBLN und den Forderungen des Rechnungshofes von Berlin, den behördlichen Erfüllungsaufwand zu begrenzen, der bei der Umsetzung von Projekten für die zweckentsprechende Verwendung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe bei den Vollzugsbehörden entsteht.

Die Regelung zur Ausgleichsabgabe in Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 8 und 9 der bisherigen Fassung sind künftig im neu eingefügten § 8 enthalten und in § 7 zu streichen.

Aus redaktionellen Gründen werden die bisher in Absatz 2 enthaltenen Regelungen mit denen in Absatz 1 zusammengefasst.

§ 7 Absatz 2 (neu):

Der neu eingefügte Absatz setzt die Vorgaben aus § 21 Nummer 5 KANGBLN um.

§ 7 Absatz 3 und 4:

Der dem Absatz 3 hinzugefügte Satz berücksichtigt die auf § 21 Nummer 2 und 5 in Verbindung mit Nummer 4 KANGBLN beruhende Einbeziehung von Denkmälern in den Anwendungsbereich der BAUMSCHVO.

Um die Auswahl verfügbarer Ersatzpflanzungen zu vergrößern, können künftig auch Anzuchten außerhalb von Baumschulen verwendet werden, sofern sie vergleichbare Qualitätsanforderung aufweisen und mit der zuständigen Behörde abgestimmt wurden.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

§ 7 Absatz 5:

Aufgrund der Vorgaben aus § 21 Nummer 7 KANGBLN sind bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen klimaangepasste beziehungsweise klimaresiliente Baumarten zu verwenden. Klimaresilienz bedeutet bezogen auf die Baumart die Fähigkeit, sich nach klimatisch bedingten Stresseinwirkungen wieder zu erholen. Klimatische Faktoren und die mit dem Klimawandel verbundene Zunahme von Hitze und Trockenheit sowie Starkregenereignisse sind bereits in dem Begriff „standortgerecht“ inbegriffen, sollen aber aufgrund der besonderen Betroffenheit des urbanen Raums (z. B. Verstärkung des Wärmeinseleffekts, zentrale Entwässerung) besonders beachtet werden.

Um den Biodiversitätszielen Berlins gerecht zu werden, sollen bei der Auswahl der Baumart für Ersatzpflanzungen außerdem die Herkunft der Baumart sowie ihre Rolle für die Biodiversität berücksichtigt werden. Hier ist im Vollzug zu entscheiden, ob und wie diese Faktoren im Einzelfall zu bewerten und zu gewichten sind.

Gebietsheimische Arten sind oftmals nicht klimaresilient und die Anzahl der gebietsheimischen Baumarten sowie deren Verfügbarkeit beschränkt. Deshalb werden in der BAUMSCHVO keine über die Anforderungen des § 40 BNATSchG hinausgehenden Regelungen getroffen. Nach § 40 Absatz 1 besteht hinsichtlich des Ausbringens bestimmter Arten grundsätzlich ein Genehmigungserfordernis. Diese Vorschrift dient dem Schutz vor Gefahren für den Bestand heimischer Arten und der Sicherung ihres Genpools. Die Herkunft der Baumart sollte auch außerhalb der freien Natur berücksichtigt werden, insbesondere dann, wenn die Pflanzflächen an ein Schutzgebiet grenzen.

Bäume bieten Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Organismen, erfüllen eine Vielzahl an Ökosystemleistungen und spielen daher für die Biodiversität im Siedlungsraum eine Schlüsselrolle.

In neuerer Zeit eingeführte Baumarten werden meistens von weniger Arten genutzt als einheimische Baumarten, die eine lange gemeinsame Entwicklungsgeschichte mit der sie umgebenen Flora und Fauna durchlebt haben. Je näher gebietsfremde Baumarten mit gebietsheimischen Arten verwandt sind, desto eher bieten diese einen Lebensraum für Insekten und andere Tiergruppen. Dieser Aspekt ist bei der Verwendung von Baumarten mit zu bedenken, da von diesen Gehölzen viele in Europa nicht vorkommen. Dies bedeutet jedoch

nicht, dass gebietsfremde Baumarten grundsätzlich weniger wertvoll für die Artenvielfalt sind. Darüber hinaus ist die Baumartenzusammensetzung für die Biodiversität maßgeblich. Eine hohe Vielfalt unter den Bäumen erhöht auch die Biodiversität der Fauna in der Umgebung. Auf das Vorkommen von Schadorganismen wirkt sich eine positive Baumvielfalt ebenfalls positiv aus. Deshalb soll der Fokus nicht nur auf einzelnen Baumarten liegen, sondern eine möglichst große Bandbreite an Baumarten angepflanzt werden.

§ 7 Absatz 6:

Die eingefügte Beschreibung des zu wählenden Ortes und der verpflichtenden Frist für die Ersatzpflanzung in Satz 1 setzen die Vorgaben aus § 21 Nummer 9 KAnGBLm um.

Die Möglichkeit, Ersatzpflanzungen auf Kosten des oder der Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorzunehmen wird aufgrund des sich aus dem KAnGBLm ergebenden erhöhten Platzbedarfs für Ersatzpflanzungen sowie ihrer mangelnden praktischen Relevanz zur Verschlankeung der Verordnung gestrichen. Derartige Baumpflanzungen können ebenso gut durch die öffentliche Hand mit den aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel realisiert werden.

Die neu angefügten Sätze zeigen den Ersatzpflanzungspflichtigen die Voraussetzungen für eine gute Entwicklung und eine dauerhafte Etablierung von Ersatzpflanzungen auf, für deren Sicherstellung sie Sorge zu tragen haben, und die Anzeigepflicht soll die Kontrolle der erfolgten Ersatzpflanzung durch die Vollzugsbehörden erleichtern.

§ 7 Absatz 7 und 8:

Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist nunmehr erst nach fünf Jahren, anstatt der bisher festgelegten vier Jahre, in der darauffolgenden Vegetationsperiode erfüllt (Absatz 7 Satz 1). Es entspricht der gängigen Praxis in Berlin, eine längere Entwicklungspflege für neu zu pflanzende Bäume anzusetzen. Dies erhöht die Vitalität und den Anwuchserfolg der Bäume. Die Verpflichtung öffentlicher Stellen, bei mangelndem Anwuchserfolg verschuldensunabhängig die Ersatzpflanzung zu wiederholen, setzt die Vorgabe aus § 21 Nummer 6 KAnGBLm um.

Analog zu den in Absatz 7 neu festgelegten fünf Jahre für die Erfüllung der Ersatzpflanzungsverpflichtung, gelten diese aus denselben Gründen auch für Umpflanzungen (Absatz 8).

Die übrigen Anpassungen in Absatz 7 und 8 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 8: § 8 (*Ausgleichsabgabe*)

Durch die Wiedereinführung des Vorrangs von Ersatzpflanzungen werden die rechtlichen Vorgaben für Ersatzpflanzungen und Ausgleichsabgabe zur Erleichterung der Rechtsanwendung inhaltlich getrennt. Der neu eingefügte § 8 beinhaltet die Vorgaben für die Entrichtung der Ausgleichsabgabe.

§ 8 Absatz 1:

Stand: Beginn Betroffenenbeteiligung

Die Regelung entspricht der bis 2004 für die Ausgleichsabgabe geltenden und der Vorgabe aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 3.

§ 8 Absatz 3:

Auf Grund der Vorgabe aus § 21 Nummer 10 KANGBLN wird die Frist, innerhalb der die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel zu verwenden sind, auf zwei Jahre festgesetzt.

Zu Nummer 9: § 9 (*Haftung der Rechtsnachfolgenden*)

Die Anpassungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 10: § 10 (*Nachträgliche Anordnungen*):

Die Anpassungen sind teilweise redaktioneller Art, nehmen künftig aber in den Blick, dass die Pflicht zur Ersatzpflanzung bereits dann greift, wenn die verbleibende Lebenserwartung eines Baumes erheblich gemindert worden ist. Dies ermöglicht es der Behörde, bereits im Moment der Schadenszufügung eine Kompensation in Form einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe festzusetzen. Die Erheblichkeit sollte dabei durch anerkannte fachliche Standards objektiviert werden.

Zu Nummer 11: § 11 (*Ordnungswidrigkeiten*)

Um die Verordnung vollziehen zu können, bedarf es auch der Möglichkeit, Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden. Es werden zusätzliche Ordnungswidrigkeitstatbestände eingefügt, um den Schutzvorschriften der Verordnung mehr Nachdruck zu verleihen und Konsequenzen von Zuwiderhandlungen ausführlich aufzuzeigen.

Nummer 1 erstreckt sich künftig auch auf Umpflanzungen ohne die dafür nach § 6 Absatz 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung.

Für den Fall, dass der Anwuchserfolg einer Ersatzpflanzung ausbleibt, bedarf es gegebenenfalls weiterer Prüfungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde, um den durch den Zugriff auf den Baumbestand eingetretenen Verlust auszugleichen. Den Handlungsbedarf kann die zuständige Behörde jedoch nur erkennen, wenn ihr dafür die erforderlichen Informationen über den Misserfolg der erfolgten Ersatzpflanzung vorliegen (Nummer 3).

Unter vollziehbare Auflagen im Sinne der Nummer 4 fallen verschiedene Bestimmungen, unter denen die Ausnahmegenehmigung oder in seltenen Fällen die Befreiung erteilt wird, und die dem oder der Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen aufgeben (siehe auch § 36 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VWVFG)). Dazu gehören beispielsweise der Zeitpunkt der Fällung, Ausgleichsabgaben oder Einzelheiten der Ersatzpflanzungen (insbesondere Pflanzqualität, Standort- oder Baumartenwahl, Kennzeichnung, Anzeigepflichten).

Die in Nummer 5 genannten Anordnungen können beispielsweise erlassen werden für Schutzmaßnahmen wie Bohlenummantelungen als Schutz des Stamms oder Abdeckungen des

Wurzelbereiches gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten (siehe neue Fassung von § 3 Absatz 2 und 3) oder als nachträgliche Anordnungen nach § 10.

Die übrigen Anpassungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 12: § 12 (*Übergangsvorschrift*)

Die Vorschrift regelt, wie mit bei Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung anhängigen Verfahren umzugehen ist, über die noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde.

Zu Nummer 13: § 13 (*Inkrafttreten*)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 14: (*Anlage 1*)

Die Änderungen der Regelung in der Verordnung, auf die sich die Anlage 1 bezieht, und der Beschreibung der Baumarten sind redaktioneller Art.

Die bisherige allgemeine Bezeichnung „Dorn“ wird durch die korrekte Bezeichnung der Gattung „Weißdorn“ ersetzt. Dazu zählt neben dem Weißdorn auch die weit verbreitete Kulturform des Weißdorns Rotdorn (*Crataegus laevigata*). Es werden die Bezeichnungen aus der Botanik verwendet.

Die Eibe, Schwarz-Kiefer und Stechpalme werden in die Anlage 1 aus den oben unter Nummer 2 zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 - Anwendungsbereich) genannten Gründen aufgenommen.

Die Schreibweisen der Wald-Kiefer und der Hainbuche werden angepasst, um einheitlich die Bezeichnungen aus der Botanik zu verwenden.

Die Erhöhung der Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume um zwei in jeder Staffelnung setzt die Vorgaben aus § 21 Nummer 8 KANGBLN um.

Die Änderung der Fußnoten korrigiert die Doppelbelegung der Angabe „\*)“ in der bisherigen Fassung der Anlage 1.

Zu Nummer 15: (*Anlage 2*)

Die Änderungen der Regelungen in der Verordnung, auf die sich die Anlage 2 bezieht, sind redaktioneller Art.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.